

Innovationsfonds Kommunaler Förderwettbewerb: „Auf dem Weg zur Klimaneutralität“

Förderrichtlinien

Was ist die Zielsetzung des Innovationsfonds? _____	3
Wie hoch ist die Förderung? _____	3
Wer kann sich bewerben? _____	4
Wie erfolgt die Auswahl der geförderten Projekte? _____	4
Was sind die Auswahlkriterien? _____	4
Wie erfolgt die Bewerbung? _____	5
Zuwendungsvoraussetzungen _____	5
Bewilligung und Verwendung _____	5
Auszahlung _____	6
Prüfungsrecht _____	6

Was ist die Zielsetzung des Innovationsfonds?

Im Rahmen des kommunalen Förderwettbewerbs: „Auf dem Weg zur Klimaneutralität“ schreibt der Landkreis Calw einen Teil der aus den im Wettbewerb verfügbaren Fördermittel in einem landkreisweiten Innovationsfonds aus. Der Innovationsfonds ist insgesamt mit Fördermitteln in Höhe von 1 Mio. Euro ausgestattet.

Mit dem Innovationsfonds sollen innovative Maßnahmen und Projekte der Städte und Gemeinden des Landkreises Calw, die einen besonderen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen leisten und gleichzeitig das ambitionierte Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 unterstützen, finanziell gefördert werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Landkreis fördert Maßnahmen und Projekte aus dem Innovationsfonds mit einer Förderung in Höhe von 10 % bis maximal 100 % der Ausgaben. Die Mindestfördersumme je Antrag beträgt 10.000,00 € (Zehntausend Euro), die Höchstfördersumme je Antrag beträgt 100.000,00 € (Einhunderttausend Euro). Die Höhe der Förderung wird durch die Bewertung der Jury-Mitglieder anhand der Bewertungsmatrix (Tabelle 1) und des Bewertungsschlüssels (Tabelle 2) bestimmt. Die aus der Bewertungsmatrix errechnete Punktzahl ergibt die in Tabelle 3 dargestellte Förderquote.

Tabelle 1 Gewichtung der Bewertungskriterien

pos	Kriterium	Gewichtung [%]
1	Möglichst hoher Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Landkreis Calw	27,50%
2	Möglichst hohe Effizienz: geringe spezifische CO ₂ Vermeidungskosten je Tonne	12,50%
3	Kurz- bis mittelfristige Reduktion des Bedarfs an fossilen Brennstoffen / Beitrag zur Versorgung der Stadt / Gemeinde mit erneuerbarer Wärme	22,50%
4	Wenig erprobt, ggf. disruptive Wirkung und Mündung in einer Reduktion des Einsatzes fossiler Rohstoffe und Abhängigkeit von Energie- und Rohstoffimporten	7,50%
5	Schonung natürlicher Ressourcen und Erhalt / Förderung der Biodiversität	15,00%
6	Eine hohe Skalierbarkeit / Übertragbarkeit auf andere Städte und Gemeinden im Landkreis ist zu erwarten	10,00%
7	Möglichst hoher Innovationsgrad und Originalität (Fortschritt gegenüber dem aktuellen Stand der Technik)	5,00%
Summe		100,00%

Tabelle 2 Bewertungsschlüssel

Bewertungsschlüssel	
trifft weniger zu	1
trifft zu	2
trifft stark zu	3

Tabelle 3 Bewertungsschlüssel zur Förderquote

Bewertung	Förderquote	Beschreibung
Pkt.	[%]	
< 1,50	0	nicht förderfähig
1,50	10	förderfähig
1,65	20	
1,80	30	
1,95	40	
2,10	50	
2,25	60	
2,40	70	
2,55	80	
2,70	90	
2,85 - 3,00	100	

Wer kann sich bewerben?

Gemeinden und Städte des Landkreises Calw.

Wie erfolgt die Auswahl der geförderten Projekte?

Eine vom Landkreis Calw bestellte Jury bewertet die eingereichten Anträge und schlägt dem Landrat des Landkreises Calw diejenigen Projekte (einschließlich des Fördersatzes und des Förderbetrages) vor, die aus dem Innovationsfonds gefördert werden sollen. Im Falle einer vom Juryvotum abweichenden Entscheidung des Landrats wird diese samt der inhaltlichen Gründe transparent gemacht. Die Prüfung der Anträge nach Eingang im Vorfeld der Jurysitzung erfolgt durch den Landkreis Calw, der der Jury in Vorbereitung auf die Sitzung für eine Entscheidung die entsprechenden Gutachten zur Verfügung stellt.

Die Jury begrüßt ausdrücklich Projekte, die durch einen Zusammenschluss von Gemeinden oder Städten des Landkreises entstehen und eingereicht werden.

Der Landkreis Calw wird die Bewerberinnen und Bewerber über das Ergebnis informieren. Die zur Förderung ausgewählten Maßnahmen bzw. Projekte werden transparent in anonymisierter Form veröffentlicht.

Was sind die Auswahlkriterien?

Die Jury bewertet die Anträge anhand folgender Kriterien. Gefördert werden sollen Projekte, die:

- einen möglichst hohen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Landkreis Calw leisten
- besonders effizient sind: geringe spezifische CO₂ Vermeidungskosten je Tonne haben
- kurz- bis mittelfristig zu einer Reduktion des Bedarfs an fossilen Brennstoffen/ zur Versorgung der Stadt/Gemeinde mit erneuerbarer Wärme beitragen
- wenig erprobt sind, ggf. disruptiv wirken und zur Reduktion des Einsatzes fossiler Rohstoffe und der Abhängigkeit von Energie- und Rohstoffimporten führen
- natürliche Ressourcen schonen und die Biodiversität erhalten/fördern

- eine hohe Skalierbarkeit/Übertragbarkeit auf andere Städte und Gemeinde im Landkreis erwarten lassen. Diese sollte durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und Austausch mit benachbarten Kommunen (geplante Veranstaltungen, Austauschformate etc.) nachvollziehbar angereizt werden.
- einen hohen Innovationsgrad und die Originalität (Fortschritt gegenüber dem aktuellen Stand der Technik) sicherstellen

Wie erfolgt die Bewerbung?

Die Bewerbung erfolgt elektronisch. Bewerberinnen und Bewerber füllen das vom Landkreis Calw zu Verfügung gestellte Online-Bewerbungsformular aus. Dort finden die Bewerberinnen und Bewerber auch Hinweise zum Ausfüllen. Ab Veröffentlichung können Projekte fortlaufend bis zum 31.12.2024 eingereicht werden. Der Fördermittelgeber behält sich vor, die Frist bei geringer Beteiligung oder nicht ausgeschöpftem Fördertopf, zu verlängern.

Die elektronisch erfasste Bewerbung ist ausreichend – es wird kein Original-Dokument in Papierform benötigt.

Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides ohne ausdrückliche Zustimmung des Landkreises Calw („Unbedenklichkeitsbescheinigung“) mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist. Es gilt als Beginn des Vorhabens der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die Ausschreibung der Maßnahme oder Maßnahmen sowie die Erbringung von Planungsleistungen sind unschädlich, es sei denn, gerade sie sind Gegenstand der Zuwendung.

Andere Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg dürfen für die beantragte Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden. Von diesem Kumulierungsverbot gilt folgende Ausnahme: Kommunen können gleichzeitig Mittel aus dem Ausgleichstock gemäß § 13 des Finanzausgleichsgesetzes beantragen. Des Weiteren sind Maßnahmen bzw. Projekte nur förderfähig, wenn keine anderweitigen Bundes- (u. a. Kommunalrichtlinie und BEG) oder Landesprogramme (z. B. Klimaschutz-Plus) für eine Förderung zur Verfügung stehen. Abweichend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) ist der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen und/oder der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird.

Bewilligung und Verwendung

Bewilligungsstelle ist der Landkreis Calw.

Die Zuwendung wird ausschließlich für die im Antrag beschriebene Maßnahme gewährt. Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Maßnahmen fünf Jahre. Werden die neu errichteten oder sanierten Anlagen weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß betrieben, ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuerstatten.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an Evaluierungen des Programms mitzuwirken und den Beauftragten des Landkreises Calw die dokumentierten Ergebnisse auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind beispielsweise Investitionen oder Sachmittel. Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht möglich.

Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu zwei Jahre, maximal bis zum 31.08.2026.

Auszahlung

Zuwendungen von nicht mehr als 25.000,00 € werden nach Vorlage und Anerkennung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Auf Zuwendungen von mehr als 25.000,00 € kann unter Vorlage von Zwischennachweisen eine Abschlagszahlung abgerufen werden. Teilbeträge von weniger als 10.000,00 € werden nicht ausgezahlt. Auf die Regelungen zur Rückzahlung und Verzinsung in den ANBest-K für Zuwendungen zur Projektförderung wird besonders hingewiesen.

Die Schlusszahlung wird nach Vorlage und Anerkennung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Umweltministerium und dem Projektträger Karlsruhe, dem Landkreis Calw sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen bis zehn Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen, vorzulegen und Zutritt zu den betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren.

Die im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen können durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte, zum Beispiel der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) oder Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA), stichprobenartig begutachtet werden. Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO). Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung oder eine Honorierung kann auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen nicht abgeleitet werden.